

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Sachgebiet IV 21 / IR
53094 Bonn

Absender: (Bitte aktuelle Privatanschrift eintragen)

falls vorhanden: Aktenzeichen: IV21 - ____ D _____

Ich beantrage die Erteilung eines Führungszeugnisses und (bitte ankreuzen)

bitte um Übersendung an meine oben genannte private Anschrift

bitte um Übersendung an die unten bezeichnete **deutsche Behörde**.
Eine Übersendung an ausländische Behörden ist nicht möglich.

Für den Fall, dass das Führungszeugnis Eintragungen enthält, bitte ich um Übersendung an:

Deutsche Botschaft / Deutsches Konsulat in
zur Einsichtnahme. (Bitte Hinweise auf Seite 2 dieses Vordrucks beachten!)

bitte um Übersendung an Deutsche Botschaft / Deutsches Konsulat in _____ (bitte einsetzen)
zur Aushändigung.

Die Gebühr für das Führungszeugnis in Höhe von 13 € habe ich (bitte ankreuzen)

bereits bezahlt.	überwiesen am	auf das Konto des
	Bundesamts für Justiz	
	Deutsche Bundesbank – Filiale Köln	
beigefügt (Scheck).	BLZ: 370 000 00, Konto-Nr.: 380 01 005	
	BIC: MARKDEF1370, IBAN-Nr.: DE49370000000038001005.	

Meine Personendaten lauten:

Geburtsname:
(Bitte unbedingt angeben)

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

**Die Verwendung dieses
Formulars ist nur zulässig,
wenn sich der/die Antrag-
steller/in im Ausland
befindet!**

Unterschrift der Antrag stellenden Person:

Vorstehende Unterschrift und die persönlichen Daten werden hiermit beglaubigt:			
Siegel			
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Datum	Botschaft Polizeidienststelle	Behörde	Konsulat Notar

Bei Übersendung an eine deutsche Behörde sind zusätzlich folgende Angaben nötig:

Verwendungszweck, ggf. Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde:

Anschrift der Behörde:

Hausanschrift:
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
www.bundesjustizamt.de

Postanschrift:
53094 Bonn
Germany

Telefon:
+49 228 99410-5668
Telefax:
+49 228 99410-5050

Sprechzeiten:
Mo-Fr 9-11 Uhr
Mo-Do 13.30-15 Uhr

Merkblatt

1. Örtliche Zuständigkeit und Form des Antrags

Jede Person, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt** und das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann unmittelbar bei der Registerbehörde unter folgender Anschrift einen **schriftlichen** Antrag auf Erteilung eines Privat- oder Behördenführungszeugnisses stellen:

**Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Sachgebiet IV 21 / IR
53094 Bonn**

Die Antrag stellende Person hat ihre Identität und - wenn sie als gesetzliche Vertretung handelt - ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Die betroffene Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch eine bevollmächtigte Person, auch nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, vertreten lassen (§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz - BZRG). Der Antrag muss die vollständigen Personendaten der betroffenen Person enthalten und von ihr persönlich unterschrieben sein. Daneben ist die Übersendungsanschrift für das Führungszeugnis anzugeben. Die Personendaten und die Unterschrift müssen **amtlich** bestätigt sein. Eine solche amtliche Bestätigung (neueren Datums) kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder notariell erteilt werden. Es genügt auch die Übersendung einer **amtlich beglaubigten** Fotokopie eines amtlichen Personalpapiers, aus der sich die Personendaten ergeben. Die Kopie ist vor Beglaubigung von der Antrag stellenden Person zu unterschreiben. Sollte der Geburtsname vom Familiennamen abweichen, so sind beide Namen zu vermerken.

2. Gebühren

Die Gebühr für jedes Führungszeugnis beträgt **13 €**. Die Zahlung kann durch Übersendung eines Schecks oder durch Überweisung auf das nachstehende Konto des Bundesamts für Justiz erfolgen:

**Deutsche Bundesbank - Filiale Köln -
BLZ: 370 000 00
Konto-Nr.: 38001005
IBAN-Nr.: DE4937000000038001005
BIC/swift-Nr.: MARKDEF1370
Verwendungszweck: (Aktenzeichen des Vorgangs - falls vorhanden - oder
Vor- und Nachname der Antrag stellenden Person)**

Schecks sollen grundsätzlich in Euro ausgestellt und auf eine deutsche Bank bezogen sein. Gebühren, die von ausländischen Banken für die Einlösung eines (Auslands-)Schecks erhoben werden, sind der Gebühr für das Führungszeugnis hinzuzurechnen. Fragen zu Zahlungen per Scheck und deren Gebühren können von der jeweiligen ausländischen Bank beantwortet werden.

Bei **Überweisungen** ist die Durchschrift des Überweisungsauftrags an das Bundesamt für Justiz - sofern möglich - mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses zu senden.

Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage des Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 7 Abs. 2 JVKostO).

3. Verschiedenes

Ein beantragtes Privatführungszeugnis wird nur der Antrag stellenden Person persönlich an ihre Privatanschrift übersandt. Ein beantragtes Behördenführungszeugnis zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde wird direkt an die Behörde übersandt. In dem Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses ist daher die Anschrift der Behörde sowie der Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen der Empfängerbehörde anzugeben. **Für den Fall, dass das Behördenführungszeugnis Eintragungen enthält, besteht die Möglichkeit, dieses vorher bei einer von der Antrag stellenden Person benannten amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland einzusehen.** Die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland darf die Einsichtnahme nur der Antrag stellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die Antrag stellende Person dem widerspricht, von der amtlichen Vertretung zu vernichten. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragung, wird es der deutschen Behörde **unmittelbar** – ohne vorherige Einsichtnahme durch die Antrag stellende Person - übersandt, § 30 Abs. 6 BZRG.

Das Führungszeugnis wird nur in deutscher Sprache erteilt. Eine ggf. gewünschte Übersetzung ist von der Antrag stellenden Person selbst zu veranlassen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des BZRG. Zur Antragstellung kann das obige Antragsformular verwendet werden.